

# RS OGH 1991/10/22 4Ob562/91, 6Ob599/94, 3Ob14/99a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.1991

## Norm

ABGB §371 B

ABGB §983

KWG 1979 §2 Abs2 Z1

VAG §118

## Rechtssatz

Ein Bausparvertrag ist ein kombinierter Sparvertrag und Kreditvertrag, bei welchem der Sparverpflichtung des Bausparers die Verpflichtung der Bausparkasse zur Gewährung eines Kredites gegenübersteht; er kommt dadurch zustande, daß der Interessent an eine Bausparkasse den Antrag auf Abschluß eines Bausparvertrages stellt und die Bausparkasse die Annahme dieses Antrages bestätigt. Der Inhalt eines Bausparvertrages bestimmt sich in der Regel nach den allgemeinen Spar- und Darlehensbedingungen der Bausparkasse (§ 118 VAG 1931). Danach kann der Bausparer den Vertrag jederzeit durch Kündigung auflösen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 562/91

Entscheidungstext OGH 22.10.1991 4 Ob 562/91

Veröff: ÖBA 1992,274 (Iro) = EFSIg 28/9 = SZ 64/145

- 6 Ob 599/94

Entscheidungstext OGH 30.06.1994 6 Ob 599/94

- 3 Ob 14/99a

Entscheidungstext OGH 28.02.2000 3 Ob 14/99a

nur: Ein Bausparvertrag ist ein kombinierter Sparvertrag und Kreditvertrag, bei welchem der Sparverpflichtung des Bausparers die Verpflichtung der Bausparkasse zur Gewährung eines Kredites gegenübersteht; er kommt dadurch zustande, daß der Interessent an eine Bausparkasse den Antrag auf Abschluß eines Bausparvertrages stellt und die Bausparkasse die Annahme dieses Antrages bestätigt. Der Inhalt eines Bausparvertrages bestimmt sich in der Regel nach den allgemeinen Spar- und Darlehensbedingungen der Bausparkasse (§ 118 VAG 1931). (T1); Veröff: SZ 73/41

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0010931

## Dokumentnummer

JJR\_19911022\_OGH0002\_0040OB00562\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)